

FÖRDERVEREIN STERNWARTE KANTONSSCHULE HEERBRUGG

STATUTEN

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "FÖRDERVEREIN STERNWARTE KANTONSSCHULE HEERBRUGG" hat sich auf unbestimmte Zeit ein Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gebildet mit Sitz in Heerbrugg, Kantonsschule Heerbrugg.

Art. 2

Der Verein unterstützt den Betrieb und Unterhalt der Sternwarte an der Kantonsschule Heerbrugg.

Der Verein kann mit Organisationen des privaten und öffentlichen Rechtes, mit juristischen und natürlichen Personen zur Errichtung der Vereinsziele zusammenarbeiten, mit ihnen Verträge abschliessen und alle Rechtshandlungen zur Wahrung der Interessen des Vereins vornehmen.

Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche Personen
- Korporationen des öffentlichen Rechtes (Schulgemeinden, Ortsgemeinden, politische Gemeinden)
- juristische Personen (Firmen, Vereine)

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Mitglieder, die während fünf Jahren ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, werden automatisch ausgeschlossen.

Art. 6

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. VEREINSORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Korporationen des öffentlichen Rechtes und juristische Personen können sich durch einen Delegierten vertreten lassen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung ihrerseits haben mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten zu erfolgen.

Art. 9

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Entgegennahme der Jahresrechnung des Vereins
- Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Mitgliederbeitrag
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Revision der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 10

Jedes Mitglied und jeder Delegierte hat eine Stimme. Bei sämtlichen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen.

IV. VORSTAND

Art. 11

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Er wird auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12

Der Vorstand übernimmt die Vertretung des Vereins nach aussen. Er leitet die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unterhält die Kontakte mit der Kantonsschule Heerbrugg, den Schulen und öffentlich-rechtlichen Korporationen sowie privaten Organisationen, die am Ausbau, Betrieb und Unterhalt der Sternwarte Interesse haben. Der Vorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Dritte beauftragen. Unterschriftsberechtigt für den Verein sind der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter.

V. REVISIONSSTELLE

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Er erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Art. 14

Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder und des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 15

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Liquidatoren zu bestimmen. Das vorhandene Vermögen ist einer Verwendung zuzuführen, die dem Vereinszweck entspricht.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 16

Vorstehende Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 27. März 2018 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft. Sie werden der Kantonsschule Heerbrugg zur Einsichtnahme unterbreitet.

Heerbrugg, 27. März 2018

Der Präsident:

B. Götz

(Benedikt Götz)

Der Aktuar:

A. Seiler

(Andreas Seiler)